

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage in der Innenstadt der Stadt Baden-Baden im Jahr 2019

Die Stadt Baden-Baden erlässt auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Aus folgenden Anlässen dürfen die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Baden-Baden im Sinne von § 1 LadÖG abweichend von den Vorschriften des § 3 LadÖG an folgenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet werden:

- a) am 14.04.2019 (anlässlich der Osterfestspiele 2019),
- b) am 29.09.2019 (aufgrund der Veranstaltung „Baden-Baden Classics“) und
- c) am 03.11.2019 (anlässlich „5. Contemporary Art Baden-Baden“).

§ 2

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für die Innenstadt der Stadt Baden-Baden wird umgrenzt von der Schloßstraße bis zur Einmündung Zähringerstraße, der Zähringerstraße bis zur Einmündung Rotenbachtalstraße, der Rotenbachtalstraße bis zur Einmündung Vincentistraße, der Vincentistraße bis zur Einmündung Friedenstraße, der Friedenstraße bis zur Einmündung Hopfenstraße, der Hopfenstraße bis zur Einmündung Friedhofstraße, der Friedhofstraße bis zum Bertholdplatz, der Bertholdstraße bis zur Einmündung Lichtentaler Allee, der Lichtentaler Allee bis zum Goetheplatz, der Werderstraße vom Goetheplatz bis zur Einmündung Solmsstraße, der Solmsstraße bis zur Einmündung Kapuzinerstraße, der Kapuzinerstraße bis zum Hindenburgplatz, vom Hindenburgplatz bis zur Lange Straße/Einmündung Leopoldstraße, Hindenburgplatz über die Schützenstraße bis zu den Krippenhofstapfen, Krippenhofstapfen bis zur Wetzelstraße, der Wetzelstraße bis zur Göttengasse und der Göttengasse von der Einmündung Wetzelstraße bis zur Schloßstraße.

§ 3

Die Öffnungszeiten werden auf 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 4

Arbeitszeitrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere die des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Ladenöffnungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 22.03.2019 auf der Homepage der Stadt Baden-Baden unter „www.baden-baden.de/buergerservice“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden erhoben werden.

Hinweise:

- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelacker Straße 21, 2. Obergeschoss Zimmer 07 eingesehen werden.

Baden-Baden, den 21.03.2019

Maximilian Lipp
Fachbereichsleiter